

# Muster: Umfassende Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

## Vorsorgevollmacht

des Herrn Otto Normalerblasser,  
geboren am 04.09.1919,  
wohnhaft in ABC-Straße 123, 80939 München

Nach eingehender Beratung durch meinen Rechtsanwalt .....  
aus ..... über die verschiedenen Möglichkeiten einer rechtlichen Vorsorge für ein  
selbstbestimmtes Leben und deren Tragweite sowie nach eingehender Belehrung über die mit der  
Erteilung einer Vorsorgevollmacht verbundenen Risiken

bevollmächtige ich

Herrn Ludwig Thomas, geboren am 11.08.1961,  
derzeit wohnhaft in ABC-Str. 456, 80939 München,

ersatzweise

.....

im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und in Kenntnis der Tragweite meiner Anordnungen, soweit  
gesetzlich zulässig, mich in allen Angelegenheiten, auch in Gesundheitsangelegenheiten und bei der  
Aufenthaltsbestimmung, sowie in allen Post-, Vermögens-, Steuer- und sonstigen  
Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten. Diese Verfügung soll  
insbesondere der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung nach § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB dienen.

Das Innenverhältnis dieser Vollmacht ist in gesonderten, dieser Vollmacht zugrunde liegenden  
Verträgen geregelt.

### § 1 Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht gilt für **alle** vermögensrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch für die  
nachfolgend nur beispielhaft und nicht abschließend aufgezählten Tätigkeiten:

Vermögenserwerbungen und -veräußerungen sowie Belastungen jeder Art für mich vorzunehmen  
und Verbindlichkeiten beliebiger Art und Höhe für mich - auch in vollstreckbarer Form –  
einzugehen;

Vermögenswerte beliebiger Art, namentlich Geld, Sachen, Wertpapiere und Schriftstücke, für mich in  
Empfang zu nehmen;

über meine vorhandenen Konten und Schließfächer bei Banken beliebig zu verfügen, neue Konten  
und Schließfächer zu eröffnen, zu unterhalten und zu schließen, Geldbeträge einzuzahlen und  
abzuheben, Wertpapiere und Wertsachen zu hinterlegen und zu entnehmen;

Verträge sonstiger Art unter beliebigen Bestimmungen abzuschließen, Vergleiche einzugehen,  
Verzichte zu erklären und Nachlässe zu bewilligen;

Gesellschafterrechte auszuüben, insbesondere Teilnahme an Veranstaltungen und

Stimmrechtsausübung;

Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen oder anzufechten, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen, mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen zu vertreten und Erklärungen für mich abzugeben und alles zu tun, was zur vollständigen Regelung von Nachlässen und zu deren Teilung notwendig ist;

mich in Renten-, Versorgungs-, Beihilfe-, Steuer-, Pflegeversicherungs-, Versicherungs- und sonstigen Angelegenheiten und zur Beantragung von Leistungen jeder Art wie Renten, Versorgungsbezüge, Pflegeversicherungsleistungen, Grundsicherung oder Sozialhilfe zu vertreten;

Prozesse für mich als Kläger oder Beklagter zu führen und hierbei die Rechte eines Prozessbevollmächtigten im vollen Umfang des § 79 ZPO auszuüben, mich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren als Gläubiger oder Schuldner, Kläger oder Beklagten oder in jeder sonst in Frage kommenden Eigenschaft ohne jede Einschränkung zu vertreten. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, Vergleiche abzuschließen, Verzichte zu erklären und Ansprüche anzuerkennen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einstweilige Verfügungen und Arreste zu erwirken;

die Vertretung zu allen Verfahrenshandlungen, auch i. S. v. § 13 SGBX;

meinen Haushalt aufzulösen und über das Inventar zu verfügen;

Vereinbarungen mit Kliniken, Alters- und Pflegeheimen abzuschließen und zu diesem Zweck Sicherungshypotheken auch für den Sozialhilfeträger zu bestellen. Hierbei erkläre ich es jedoch zu meinem ausdrücklichen Wunsch, dass ich so lange wie medizinisch möglich eine Betreuung zu Hause wünsche. Die Unterbringung in einem Heim darf nur als ultima ratio und nur dann durch den Bevollmächtigten durchgeführt werden, wenn zwei Ärzte unabhängig voneinander dies empfehlen. Nur wenn die ärztlichen Bestätigungen vorliegen, kann ein Heim- oder sonstiger Unterbringungsvertrag durch meinen Bevollmächtigten wirksam geschlossen werden;

über Art und Umfang der Beerdigung zu entscheiden und Sterbegelder in Empfang zu nehmen und zu quittieren;

den Nachlass bis zur amtlichen Feststellung der Erben in Besitz zu nehmen und zu verwalten.

## **§ 2 Gesundheitssorge und Selbstbestimmungsrecht**

Im Bereich der Gesundheitssorge und des Selbstbestimmungsrechts umfasst diese Vollmacht eine generelle Vertretung, insbesondere aber auch die Vertretung bei folgenden Maßnahmen und Entscheidungen:

bei Fragen der Aufenthaltsbestimmung, vor allem bei der Entscheidung über meine Unterbringung in ein Pflegeheim oder Hospiz, in eine geschlossene Anstalt, die Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung;

bei einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 1 BGB, also einer Unterbringung, die zu meinem Wohl erforderlich ist, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte, oder erhebliche Gefahr besteht, dass ich mir gesundheitlichen Schaden zufüge, oder eine Untersuchung meines Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne meine Unterbringung nicht durchgeführt werden können, und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;

bei einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB, wenn ich mich also in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalte, ohne dort untergebracht zu sein, und mir die Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen werden soll;

bei der Entscheidung über die Durchführung einer Untersuchung meines Gesundheitszustands, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs.

Dies gilt auch bei der Entscheidung über Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 BGB, also die

Einwilligung in eine Untersuchung meines Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund dieser Maßnahme versterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann;

bei der Entscheidung über die Verabreichung von Medikamenten, die erhebliche unerwünschte Nebenwirkungen haben oder haben können;

bei der Entscheidung über die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden;

bei der Entscheidung darüber, ob bei einem voraussichtlich länger andauernden Zustand der Bewusstlosigkeit (Wachkoma) eine künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr eingeleitet oder abgebrochen wird. Insbesondere wünsche ich, nicht durch eine PEG-Sonde oder eine medizinisch vergleichbare Ernährungsmethode künstlich am Leben erhalten zu werden, wenn ich länger als sechs Monate Komapatient sein sollte;

bei der Entscheidung über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, wenn mein Grundleiden mit infauster Prognose irreversiblen Verlauf genommen hat und ich mich in einem Zustand befinde, in dem ein bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr möglich ist. Zu den lebenserhaltenden Maßnahmen gehören insbesondere künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr, Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfusion und Dialyse;

bei der Entscheidung darüber, ob nach meinem Tod zu Transplantationszwecken Organe entnommen werden dürfen;

bei der Entscheidung über Art und Umfang meiner Beerdigung sowie das Recht meiner Totensorge;

bei der Entscheidung über meinen Fernmeldeverkehr sowie das Recht zur Weiterleitung, Entgegennahme, zum Anhalten und Öffnen meiner Post und zur Entgegennahme von Wahlunterlagen;

das Recht, die Herausgabe meiner Person von jedem zu verlangen, der mich meinem Bevollmächtigten gegenüber widerrechtlich vorenthält;

das Recht, meinen Umgang auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen;

das Recht, Strafanzeigen und oder Strafanträge bei den zuständigen Stellen in meinem Namen zu stellen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschließend zu verstehen.

Bei der Zustimmung oder Verweigerung zu einer Untersuchung meines Gesundheitszustands, zu einer medizinischen Behandlung oder zu einem medizinischen Eingriff verfüge ich, dass von meinem Bevollmächtigten alle Maßnahmen mit den Ärzten intensiv beraten und nur nach Maßgabe meiner gesondert abgefassten Patientenverfügung vorgenommen werden. Soweit ich in Gesundheits- oder Behandlungsfragen selbst mündlich, schriftlich oder auf andere Weise eine Erklärung abgegeben bzw. meinen eigenen Willen kundgetan habe, ist einzig und allein mein Wille maßgeblich.

### **§ 3 Krankenunterlagen, ärztliche Schweigepflicht**

Meine Bevollmächtigten werden ausdrücklich ermächtigt, in meine Krankenunterlagen einzusehen und alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten und vom Krankenhaus zu verlangen; meine behandelnden Ärzte werden von der Schweigepflicht entbunden. Gleiches gilt für alle weiteren Stellen und Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Krankenkassen usw.). Sie sind hiermit gegenüber meinem Bevollmächtigten und meinem Kontrollbevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht entbunden und zur Erteilung von Auskünften und zur Ermöglichung der Einsichtnahme meines Bevollmächtigten und Kontrollbevollmächtigten in Akten und Unterlagen verpflichtet.

### **§ 4 Kontrolle der Ärzte und des Pflegepersonals**

Mein Bevollmächtigter soll kontrollieren und durchsetzen, dass mein in meiner Patientenverfügung

erklärter Wille berücksichtigt wird. Er darf dazu meine Krankenunterlagen einsehen und entscheiden, ob erhobene Daten und Untersuchungsergebnisse Dritten zugänglich gemacht werden. Mein Bevollmächtigter darf auch darüber entscheiden, ob eine Obduktion meines Leichnams erfolgen soll.

Auch soll mein Bevollmächtigter die Kontrolle darüber ausüben, ob die Klinik, die Ärzte und das Pflegepersonal mir trotz meiner Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit eine angemessene ärztliche und pflegerische Betreuung zukommen lassen, die zugleich auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst. Die Kontrolle bezieht sich auch auf eine Sterbebegleitung und die Leithilfe, die Ärzte und Pflegepersonal zu verpflichten, Schmerz, Atemnot, unstillbarem Brechreiz, Erstickungsangst oder vergleichbar schweren Angstzuständen entgegenzuwirken, selbst wenn mit diesen palliativen Maßnahmen das Risiko einer Lebensverkürzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere sollen meine Bevollmächtigten hier auch an die von mir in meiner Patientenverfügung festgelegten Wünsche gebunden sein und diese gegenüber Dritten befolgen und durchsetzen.

Meine Bevollmächtigten dürfen in meinem Namen auch bereits erteilte Einwilligungen zurücknehmen oder Einwilligungen verweigern, Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen.

### **§ 5 Betreuungsverfügung**

Sollte das Vormundschaftsgericht eine Betreuung für erforderlich halten, möchte ich, dass hierzu

.....,

**ersatzweise**

.....

bestimmt wird.

Im Falle einer Anordnung einer Betreuung gelten alle hier in dieser Vollmacht getroffenen Anweisungen gleichzeitig als Betreuungsverfügung.

### **§ 6 Wirksamkeit und Widerruf**

Die Vollmacht wird mit der Unterzeichnung durch mich wirksam und gilt nach außen uneingeschränkt. Sie gilt im In- und Ausland und berechtigt meinen Bevollmächtigten und meinen Kontrollbevollmächtigten zum sofortigen Handeln. Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt gültig. Die Vollmacht ist jedoch nur wirksam, solange der Bevollmächtigte oder Kontrollbevollmächtigte eine Ausfertigung dieser Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme einer Handlung im Original vorlegen kann.

Im Innenverhältnis wird mein Bevollmächtigter jedoch angewiesen, die Vollmacht nur nach meiner vorherigen Weisung zu gebrauchen. Das Innenverhältnis dieser Vollmacht ist in einem gesonderten, dieser Vollmacht zugrunde liegenden Vertrag geregelt.

Untervollmacht darf im Rahmen der meinem Bevollmächtigten und meinem Kontrollbevollmächtigten zuteil gewordenen Vertretungsmacht erteilt werden. Bei Entscheidungen, die die Zustimmung oder Verweigerung zu einer medizinischen Behandlung oder deren Abbruch oder zu einem medizinischen Eingriff, zu einer Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme oder die Aufhebung oder Begründung meines Wohnsitzes betreffen, ist eine Unterbevollmächtigung nur auf einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin möglich.

Auf Antrag sind meinem Bevollmächtigten und meinem Kontrollbevollmächtigten jederzeit weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dieser Urkunde in der von ihnen benötigten Anzahl zu erteilen.

Die Vollmacht und der ihr zugrunde liegende Geschäftsbesorgungsvertrag bleiben in Kraft, auch wenn ich geschäftsunfähig werde oder sterbe.

Die Vollmacht ist für mich und nach meinem Tod für meine Erben jederzeit einseitig frei widerruflich, auch gesondert gegenüber meinem Bevollmächtigten und Kontrollbevollmächtigten. Ein Widerruf der Vollmacht durch den Bevollmächtigten gegenüber dem Kontrollbevollmächtigten ist nicht möglich.

### **§ 7 Stellvertretung**

Mein Bevollmächtigter/meine Bevollmächtigten können diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere übertragen und eine solche Übertragung widerrufen.

### **§ 8 § 181 BGB**

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist mein Bevollmächtigter befreit, nicht jedoch eine dritte Person, die als Ersatz- oder Kontrollbevollmächtigter tätig wird.

### **§ 9 Kontrollbevollmächtigung**

Zum Kontrollbevollmächtigten über diese Vollmacht bestimme ich

.....

ersatzweise

.....

Mein Kontrollbevollmächtigter kann die mir gegenüber meinen Bevollmächtigten zustehenden Rechte ebenso geltend machen wie ein vom Vormundschaftsgericht nach § 1896 Abs. 3 BGB bestellter Betreuer.

Zu den Rechten des Kontrollbevollmächtigten zählen insbesondere, ohne dass diese Aufzählung abschließend sein soll::

Widerrufen der Vollmacht,

Verlangen nach Auskunft und Rechnungslegung wie der Auftraggeber,

jährliche Prüfung der Rechnungslegung und Entlastung des Beauftragten für seine Tätigkeit mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftraggeber und seinen Rechtsnachfolgern,

Herausverlangen des zur Auftragsführung Erhaltenen für den Auftraggeber,

Geltendmachung des durch die Geschäftsführung Erhaltenen für den Auftraggeber,

Entscheidung über das Abweichen vom Auftrag nach § 665 S. 2 BGB,

Erheben von Schadensersatzansprüchen zugunsten des Auftraggebers.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vorsorgevollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit meiner Vorsorgevollmacht im Übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn ausgelegt und durch wirksame ersetzt werden.

....., den .....

(Unterschrift)

**Bestätigung der Unterschrift durch Zeugen:**

....., den .....

(Unterschrift)

....., den .....

(Unterschrift)

**Bestätigung der Verfügung:**

Ich bestätige hiermit, dass die o. g. Verfügung immer noch meinem Willen entspricht. Vorsorglich möchte ich klarstellen, dass aus einer Änderung meiner gesundheitlichen Situation oder der nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgten erneuten Bestätigung dieser Verfügung nicht von vornherein geschlossen werden kann, dass ich die Durchführung meiner in dieser Verfügung niedergelegten Wünsche nicht mehr wünsche. Eine Ausnahme davon gilt nur, wenn tatsächlich konkrete Anhaltspunkte für eine Änderung meines Willens vorliegen.

....., den .....

(Unterschrift)

....., den .....

(Unterschrift)

....., den .....

(Unterschrift)

....., den .....

(Unterschrift)